



# KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Amt für Natur und Landschaft	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1817	Datum 01.06.2017
Aktenzeichen IV/67	Drucksache <b>107/2017 1. Ergänzung</b>	ö / nö <b>öffentlich</b>

**Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft am 12.06.2017**

## **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Sachdarstellung:

Die nachfolgenden Nummerierungen der Sachdarstellung nehmen Bezug auf die Nummerierung der schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.2017 und beinhalten die von der Unteren Naturschutzbehörde beantwortbaren Fragestellungen.

### Fragen zu a) – jährliche Berichte:

**1.) Ist es der Verwaltung möglich, die Informationen zu den Maßnahmen in 2016 (V37/2017) entsprechend zu ergänzen?**

und

**2.) die Informationen zu zukünftigen Maßnahmen (2017) entsprechend zu berücksichtigen?**

### Antwort zu 1.)

Der mit der Drucksache 37/2017 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft vorgelegte Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern im Jahr 2016 entspricht den Anforderungen, die der Kreistag mit seinem einstimmigen Beschluss vom 19.03.2010 (Drucksache 58/2010, 1. Ergänzung) vorgegeben hat. Damals hat der Kreistag beschlossen, dass die Verwaltung dem Fachausschuss einmal jährlich über Einnahmen und Verwendung der gemäß Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) erhobenen Ersatzgelder, sowie über festgesetzte und durchgeführte Kompensationsmaßnahmen nach Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz berichtet. Der mit Drucksache 37/2017 vorgelegte Bericht entspricht auch in seinem Detaillierungsgrad den seit 2010 jährlich vorgelegten Berichten, die in der Vergangenheit nie beanstandet worden sind. Eine weitergehende Detaillierung und vollständige Ergänzung der Informationen ist kurzfristig nicht zu realisieren.

### Antwort zu 2.)

Bereits gegenwärtig können interessierte Bürgerinnen und Bürger bei den zuständigen Genehmigungsbehörden und Kommunen die von den Planverfahren (Bauleitplanverfahren, Planfeststellungsverfahren, sonstigen Genehmigungsverfahren) betroffenen Eingriffs- und Kompensationsflächen gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) einsehen. Sobald ein internetbasiertes Kompensationsflächenkataster bei der Kreisverwaltung eingerichtet ist, können diese Informatio-

nen auch online eingesehen werden. Hierzu wird im weiteren verwiesen auf den Sachverhalt unter Fragen zu b) Nr. 2.

### **Fragen zu b) – Ausgleichskataster / Kompensationsflächenverzeichnis:**

#### **1.) Wo finden wir das veröffentlichte Ausgleichskataster bzw. das Kompensationsflächenverzeichnis des Kreises Siegen-Wittgenstein?**

**Antwort:** Im Rahmen einer Dienstbesprechung der Unteren Naturschutzbehörden bei der Bezirksregierung Arnsberg im Januar 2017 wurde den Unteren Naturschutzbehörden durch die Höhere Landschaftsbehörde mitgeteilt, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) beabsichtigt, eine einheitliche Datenstruktur für die Führung eines internetbasierten Kompensationsflächenkatasters zu entwickeln und den Kreisen zur Verfügung zu stellen. Die Erarbeitung wurde bis Ende Februar 2017 angekündigt. Eine sinnvollerweise landeseinheitliche Datenstruktur liegt der Kreisverwaltung zwischenzeitlich immer noch nicht vor, so dass der Kreis Siegen-Wittgenstein derzeit, wie viele andere Naturschutzbehörden im Land NRW auch, noch kein internetbasiertes öffentlich einsehbares Kompensationsflächenkataster gemäß § 34 Abs. 4 LNatSchG führt.

#### **2.) Nach welchem System wird das Ausgleichskataster geführt? Sind aktuell Änderungen (z.B. Integration in GIS-System) geplant?**

**Antwort:** Das Kompensationsflächenkataster bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein wird seit mehreren Jahren auf Basis eines Geographischen Informationssystems (GIS) mit der Software MapInfo® geführt und gepflegt.

#### **3.) Wie viele Personalstellen (oder Personalstellenanteile) sind für diese Aufgabe zuständig?**

**Antwort:** Die Unterteilung der Aufgabenwahrnehmung erfolgt bei der Kreisverwaltung nach Produkten und Leistungen. Eine weitere Unterteilung der Leistung „Eingriffsregelung“ nach Personalstellenanteilen für die Wartung und Pflege des Kompensationsflächenkatasters ist nicht abbildbar.

#### **4.) Gibt es in Siegen-Wittgenstein Kommunen, in denen ein eigenes Ausgleichskataster geführt wird (z.B. Kommunen mit eigenem Bauamt)? Wenn ja in welchen, und nach welchen Systemen?**

**Antwort:** Der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein liegen hierzu keine Informationen vor.

#### **5.) Die Kommunen und andere Planungsträger sind dazu aufgefordert, der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Daten mitzuteilen. Die Untere Naturschutzbehörde führt die Aufsicht über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Kommunen. Werden alle Ausgleichs-/Kompensationsflächen der Kommunen (>500 qm) regelmäßig in das Kataster des Kreises übernommen und eingetragen, bzw. wie überprüft der Kreis die entsprechende Katasterpflichtpflicht?**

**Antwort:** Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben. Der gesetzliche Auftrag zur unaufgeforderten Übermittlung richtet sich somit an die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden.

Die Untere Naturschutzbehörde führt und aktualisiert regelmäßig das digitale Kompensationsflächenkataster auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen und zur Verfügung gestellten Sachdaten.

**6.) Wäre eine Präsentation des Katasters in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Forst- und Landwirtschaft möglich?**

**Antwort:** Eine Präsentation über den Aufbau und die Struktur eines internetbasierten Kompensationsflächenkatasters ist frühestens nach dessen Fertigstellung möglich.

**Fragen zu c) Erhalt, Sicherung und Pflege der Kompensationsflächen**

**1.) Wie wird die Pflege der Ausgleichsflächen organisiert?**

**Antwort:** Soweit Pflegemaßnahmen zur Erreichung eines ökologischen Zielzustandes erforderlich sind, werden diese in den jeweiligen Genehmigungsverfahren und Genehmigungsbescheiden als Auflagen oder Nebenbestimmungen aufgenommen. Die Durchführung und Organisation der Pflegemaßnahmen obliegt den Genehmigungsempfängern / Eingriffsverursachern.

Gemäß § 17 (7) BNatSchG prüft die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

**2.) Wie werden die Ausgleichsflächen dauerhaft gesichert (Bestand, Vermeidung Überplanung/ Doppelbelegung, Pflege, Entwicklungskontrolle)**

**Antwort:** Die Art der Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen wird durch das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz NRW nicht rechtlich vorgegeben.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind, gesetzlich geschützt.

Doppelbelegungen und Überplanungen können durch die Führung eines Kompensationsflächenkatasters weitgehend vermieden werden. Hierzu ergehen sowohl bei erkennbaren Überplanungen als auch Doppelbelegungen Hinweise an die zuständige Genehmigungsbehörde im jeweiligen Beteiligungsverfahren.

**3.) Kontrolliert die Kreisverwaltung die Umsetzung und den Erhalt und die Pflege der Ausgleichsflächen auch in den Kommunen - und wenn ja, wie?**

**Antwort:** Die Kontrolle, Überwachung und Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von in bauleitplanerischen Verfahren sowie Satzungen festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen ist Aufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Der Landrat  
Im Auftrag

Arno Wied